

# Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes der Städtische Werke Borna Netz GmbH

Gültig ab 01.01.2016

## Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/a <sup>1)</sup>	Cent/kWh <sup>1)</sup>	€/kW/a <sup>1)</sup>	Cent/kWh <sup>1)</sup>
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	0,60	5,03	116,63	0,39
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	0,61	4,30	93,44	0,58
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	0,79	5,26	72,04	2,41
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) <sup>2)</sup>	0,71	4,74	64,83	2,17

## Monatsleistungspreis

	€/kW/Monat <sup>1)</sup>	Arbeitspreis Cent/kWh <sup>1)</sup>
	■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	19,44	0,39
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	15,57	0,58
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	12,01	2,41
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) <sup>2)</sup>	10,81	2,17

## Mess-, Ablese- und Abrechnungspreis

	Messpreis I	Messpreis II	Abrechnung
	Einbau, Betrieb und Wartung	Ablesung	
	€/a <sup>1)</sup>	€/a <sup>1)</sup>	€/a <sup>1)</sup>
■ Messung in Hochspannung	-	-	-
■ Messung in Mittelspannung	183,18	349,44	103,20
■ Messung in Niederspannung	98,95	349,44	103,20
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	52,82	-	-
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	27,23	-	-

## Preise für Reserveinanspruchnahme

	0...200 h	201...400 h	401...600 h
	€/kW/a <sup>1)</sup>	€/kW/a <sup>1)</sup>	€/kW/a <sup>1)</sup>
■ Entnahme in Mittelspannung	37,59	45,11	52,63
■ Entnahme in Niederspannung	70,89	85,06	99,24

## Ct/kVarh <sup>1)</sup>

Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung,  
wenn Blindarbeit 50% der Wirkarbeit überschreitet  
(cos φ < 0,93)

0,97

## Zählpunkte ohne Leistungsmessung

### Preis für Netznutzung

	Grundpreis €a <sup>1)</sup>	Arbeitspreis Ct/kWh <sup>1)</sup>
■ Entnahme aus Niederspannung <sup>2)</sup>	15,00	4,64
■ Nachtspeicherheizung		4,00
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen □ (gilt auch für Anlagen nach § 14a EnWG)		4,00
■ Kommunale Abnahmestellen (Niederspannung) <sup>2)</sup>	13,50	4,18

### Mess-, Ablese- und Abrechnungspreis

	Messpreis I Einbau, Betrieb und Wartung €a <sup>1)</sup>	Messpreis II Ablesung €a <sup>1)*)</sup>	Abrechnung €a <sup>1)*)</sup>
■ Eintarifzähler	2,99	8,24	8,60
■ Zweitarifzähler	5,88	8,24	8,60
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	52,82	-	-
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	27,23	-	-

\* Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig von einer jährlichen Ablesung und Abrechnung ausgegangen. Auf Kundenwunsch kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Ablesung und Abrechnung vereinbart werden. Das Entgelt für den Messpreis II und die Abrechnung erhöht sich dann entsprechend um Faktor 12 bei monatlicher, um Faktor 4 bei vierteljährlicher und um Faktor 2 bei halbjährlicher Ablesung und Abrechnung.

### Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite [www.stadtwerke-borna-netz.de](http://www.stadtwerke-borna-netz.de) veröffentlicht.

## Weitere Preisbestandteile

### Konzessionsabgabe

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weiter-geleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

	Ct/kWh <sup>1)</sup>
■ Entnahmen >30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Entnahmen ≤30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ Schwachlaststrom	0,61

### Umlage nach KWKG-Gesetz

	Ct/kWh <sup>1) 3)</sup>
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,445
■ Abnahmestellen >1.000.000 kWh/a für Mengen >1.000.000 kWh/a	0,040
■ Abnahmestellen >1.000.000 kWh/a für Mengen >1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG-E (Unternehmen d. prod. Gewerbes und Stromkosten >4% des Umsatzes)	0,030

### Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV

- für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle
- Abnahmestellen >1.000.000 kWh/a für Mengen >1.000.000 kWh/a
- Abnahmestellen >1.000.000 kWh/a für Mengen >1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG-E (Unternehmen d. prod. Gewerbes und Stromkosten >4% des Umsatzes)

Ct/kWh <sup>1)</sup>

0,378

0,050

0,025

### Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

- für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle
- Abnahmestellen >1.000.000 kWh/a für Mengen >1.000.000 kWh/a
- Abnahmestellen >1.000.000 kWh/a für Mengen >1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG-E (Unternehmen d. prod. Gewerbes und Stromkosten >4% des Umsatzes)

Ct/kWh <sup>1)</sup>

0,040

0,027

0,025

### Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

- für jede kWh der Abnahmestelle

Ct/kWh <sup>1)</sup>

-

<sup>1)</sup> Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

<sup>2)</sup> Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung

<sup>3)</sup> KWK-Aufschlag ab 01.01.2016 nach dem Gesetzentwurf zum KWK-G vom 17.09.2015, sollte dieser Entwurf nicht in Kraft treten, gelten die auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlichten Aufschläge gemäß § 9 Abs. 7 KWKG